



„Ersthelferschulung“

Termin: Donnerstag, den 7. Februar 2019, von 08:30 Uhr – ca. 16:30 Uhr

Ort: Kreishandwerkerschaft Rems-Murr „Gerhard-Schäfer-Saal“,
Haus des Handwerks, Oppenländerstr. 40, 71332 Waiblingen

Gebühr: Für die Verpflegung (Getränke, Mittagsimbiss, Snacks) bei diesem Seminar ist gesorgt, hierfür belaufen sich die Kosten auf **25,00 € zzgl. der jeweils gültigen MwSt.** pro Person.

Nach der Anmeldung erhalten Sie ein Formular von uns, welches ausgefüllt vor Beginn des Kurses bei uns abgeben werden muss (Ansonsten fallen zusätzliche Kosten von 40,00 € pro Teilnehmer an). **Die Berufsgenossenschaft übernimmt dann die Kosten für diesen Kurs.** Es können auch mehrere Beschäftigte eines Betriebes an den Kursen teilnehmen.

Anmeldung: Wir bitten Sie um Ihre **verbindliche Anmeldung bis spätestens am 31.01.2019.**

Teilnehmerzahl: Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen, die Maximalteilnehmerzahl beträgt 16 Personen (Belegung nach Eingang Ihrer Anmeldung).

Wichtig: Absagen müssen schriftlich bis spätestens zum 7. Tag vor der Veranstaltung erfolgen. Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Teilnahmegebühr komplett zu begleichen. Bequeme Kleidung wäre an diesem Tag von Vorteil.

Seminarziel

Kommen Unternehmen der **Pflicht zur Bestellung betrieblicher Ersthelfer** nicht nach, kann dies ernste Konsequenzen nach sich ziehen. Viele kleine und mittlere Unternehmen haben Probleme bei der Umsetzung dieser Vorschrift der Berufsgenossenschaften. Betrieblicher Ersthelfer kann jeder Arbeitnehmer werden, der eine i.d.R. Ausbildung zum Ersthelfer absolviert hat. Diese Ersts Schulung muss alle 2 Jahre durch eine Fortbildung – Erste-Hilfe-Training- aktualisiert werden.

Pflicht zur Bestellung betrieblicher Ersthelfer

Arbeitgeber haben die Pflicht vorzusorgen, falls im Betrieb ein Unfall eintritt. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Vorsorge ist die Organisation der Ersten Hilfe, wozu insbesondere auch die Bestellung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ersthelfern gehört. Die Regelung zur Ersten Hilfe in der **gesetzlichen Unfallversicherung bildet im Kern die berufsgenossenschaftliche DGUV Vorschrift 1.** Dort sind die **Verpflichtungen der Unternehmer und der Mitarbeiter** im Rahmen der Ersten Hilfe festgelegt. Danach hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen: Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, bei mehr als 20 anwesenden Versicherten 5% (Verwaltungs- und Handelsbetriebe) oder 10% (Sonstige Betriebe) der Versicherten. Als Ersthelfer dürfen nur Personen eingesetzt werden, die ihre Ausbildung in der Ersten Hilfe bei einer berufsgenossenschaftlichen Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe anerkannten Stelle erhalten haben. Die Ausbildung erfolgt in einem neunstündigen, umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Die Unterweisung in den Sofortmaßnahmen am Unfallort nach § 8a Straßenverkehrszulassungs- Ordnung (StVZO), d.h. in den lebensrettenden Sofortmaßnahmen, reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus !

Pro Fachhandwerk e.V.
Oppenländerstr. 40
71332 Waiblingen

bitte bis 31.01.2019 anmelden,
auch unter
Telefax 07151-95651-19 oder
E-Mail: pia.simmendinger@kh-rems-murr.de

A n m e l d u n g

Am Grundkurs/ Fortbildungskurs Erst-Helfer möchte ich und/oder mein/e Mitarbeiter/in am Donnerstag, 7.02.2019 in Waiblingen teilnehmen:

Teilnehmer: geboren:.....

Teilnehmer: geboren:.....

Teilnehmer: geboren:.....

Teilnehmer:..... geboren:.....

Teilnehmer: geboren:.....

Firma:

Straße::

Ort:

Fax/E-Mail:

.....
Datum/Stempel/Unterschrift